

FAQ-HOAI 2021 10 Fragen & Antworten zur neuen HOAI

1. Warum gibt es eine neue HOAI?

Anlass und Grund für die neue HOAI war die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 4.7.2019 (C-377/17), dass die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze gegen das Europarecht verstößt. Mit dieser Feststellung war nun die Bundesregierung verpflichtet, binnen rund eines Jahres die Europarechtswidrigkeit in der HOAI zu beseitigen. Dafür musste das ArchLG und die HOAI geändert werden.

2. Was ist denn das ArchLG und warum ist das auf einmal so wichtig?

Das Ingenieur- und Architektenleistungsgesetz (ArchLG) ist ein Gesetz, die HOAI ist „nur“ eine Rechtsverordnung. Man benötigt aber ein Gesetz, um überhaupt Rechtsverordnungen erlassen zu dürfen. Dies nennt man Ermächtigungsgrundlage: Das ArchLG ist also die Ermächtigungsgrundlage für die HOAI. Zunächst musste das ArchLG geändert werden, um dann im zweiten Schritt die HOAI ändern zu können.

3. Hätte der Gesetzgeber statt der HOAI-Änderung auch exklusive Vorbehaltsaufgaben für Architekten einführen können, um die Mindestsätze zu retten?

Der EuGH hat die Europarechtswidrigkeit mit einer sogenannten Inkohärenz begründet. Laienhaft mag man dies mit Widersprüchlichkeit übersetzen. Die besteht im Folgenden: Aus Architektensicht bedurfte es der Verbindlichkeit der Mindestsätze wegen des Verbraucherschutzes, der Qualität und der Baukultur. Der EuGH hielt diese Grundannahme für nachvollziehbar und hatte dagegen keine Einwände. Aber, so fragt dann der EuGH weiter: Wo bleiben Verbraucherschutz, Qualität und Baukultur bei der Leistungserbringung? Warum darf denn jeder in Deutschland planen? Denn: Es gibt – jenseits der Tätigkeiten, für die es die Bauvorlageberechtigung braucht – keine Vorbehaltsaufgaben für Architekten.

Der erste Gedanke war natürlich: Dann werden Vorbehaltsaufgaben ins Gesetz aufgenommen, um die Widersprüchlichkeit aufzulösen. Jedoch:

a) Der EuGH hat nicht gesagt, dass Mindestsätze erlaubt sind, wenn es Vorbehaltsaufgaben gibt. Er bricht nämlich vorher seine Prüfung ab. Durchaus vertreten manche Juristen die Auffassung, dass auch bei Vorbehaltsaufgaben keine verbindlichen Mindestsätze möglich und erlaubt wären.

b) Die zuständigen Bundesministerien haben erkennen lassen, dass sie europarechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken haben, Vorbehaltsaufgaben für Architekten einzuführen, nicht zuletzt deshalb, weil in den vergangenen Jahrzehnten ein solcher Vorbehalt nicht bestand, ohne dass es (nach unserer Kenntnis) genau deshalb zu Gefahrensituationen gekommen wäre.

c) Rein formal betrachtet wären Vorbehaltsaufgaben nicht in einem Jahr im deutschen Recht umsetzbar. Vor allem müsste auch klar und eindeutig sein, welche Tätigkeiten Vorbehaltsaufgaben sind. Wegen der Verpflichtung, alsbald die Europarechtswidrigkeit zu beseitigen, war klar, dass zumindest im ersten Schritt nur eine kleine, minimalinvasive Lösung möglich war.

4. Es ist häufig zu lesen, dass die HOAI-Novelle „minimalinvasiv“ ist. Was bedeutet das?

Minimalinvasiv heißt, dass grundsätzlich nur das geändert wird, was (vermeintlich) europarechtswidrig ist. Für eine größere Reform, die auch die Leistungsbilder und Honorartafeln umfassen müsste, fehlte aufgrund der europarechtlichen Vorgaben die Zeit.

Eine solche Reform wird aber von der BAK und den Landesarchitektenkammern angemahnt und nach sieben Jahren für dringend notwendig gehalten.

Auch ist das Thema der Vorbehaltsaufgaben damit nicht vom Tisch und wird weiter als langfristiges Ziel verfolgt.

5. Hätte die Bundesregierung auch die HOAI abschaffen dürfen?

Ja, dies wäre möglich gewesen. Die Bundesregierung hätte auch radikaler vorgehen und die komplette HOAI abschaffen können.

6. Gibt es jetzt keine Mindest- und Höchstsätze mehr in der neuen HOAI?

Aufgrund der EuGH-Entscheidung gibt es keine verbindlichen Mindest- und Höchstsätze mehr. Es gibt also kein verpflichtendes Preisrecht, an das sich Bauherren und Architekten halten müssen.

Allerdings gibt es weiterhin die Honorartafeln wie bisher mit ihren Honorarkorridoren. Die Mindestsätze heißen dort Basishonorarsätze, ein Wort, gegen das sich die BAK zu Recht ausgesprochen hat. Denn wenn die Basishonorarsätze die Mindestsätze sein sollten, ändert sich nichts inhaltlich. Warum muss dann eine neue Begrifflichkeit eingeführt werden?

7. Im ArchLG und in dem Begründungstext zur HOAI gibt es nun einen Angemessenheitsbezug. Was heißt das?

Beide Parteien dürften grundsätzlich auch Honorare unterhalb und oberhalb der HOAI vereinbaren. Aber die Honorare, die innerhalb der HOAI-Sätze liegen, sind diejenigen, die der Gesetzgeber als angemessen ansieht. Damit soll es einen Ansatzpunkt geben, dass kein ruinöser Preiswettbewerb stattfindet. Der Gesetzgeber nahm dies in der Gesetzesbegründung auf, nicht aber im expliziten Gesetzes- und Verordnungstext, also im ArchLG und in der HOAI.

8. Entsprechen angemessene Honorare einem verbindlichen Mindestsatz?

Nein, ein verbindlicher Mindestsatz ist europarechtswidrig und darf auch nicht „durch die Hintertür“ eingeführt werden. Die Angemessenheit ist kein neuer verbindlicher Mindestsatz.

Sie stellt eine Empfehlung des Gesetzgebers und eine Orientierungshilfe dar. Unangemessene Honorare sind nicht per se verboten, solange sie nicht wucherhaft oder sittenwidrig sind. Doch sollte sich jeder Bauherr und jeder Architekt Gedanken machen, ob es sinnvoll ist, unangemessene Honorare zu vereinbaren.

Wer den sicheren Weg gehen will, vereinbart angemessene Honorare und die finden sich unstrittig in der HOAI. Gerade öffentlichen Auftraggeber sollten vermeiden, ihre Marktmacht zur Vereinbarung unangemessener Honorare einzusetzen.

9. Was passiert, wenn sich die Parteien nicht auf die Höhe eines Honorars geeinigt haben?

Auch die neue HOAI hat dafür eine Lösung: Sofern keine Vereinbarung über die Höhe getroffen wurde (und zwar in Textform), gilt für die Grundleistungen der Basishonorarsatz vereinbart.

10. Gibt es neue Aufklärungs- und Informationspflichten?

Ja, der Ordnungsgeber führte nun in die neue HOAI ein, dass der Architekt seinen Auftraggeber vor Vertragsschluss in Textform darauf hinweisen muss, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln erzielten Werte vereinbart werden kann. Diese Regelung gilt nur gegenüber Verbrauchern, also nicht gegenüber Unternehmen. Unterbleibt der Hinweis, so gilt der Basishonorarsatz als vereinbart.

Hinweis:

Einen Überblick über die wesentlichen Regelungen und Änderungen finden Sie bei Schnepel, DAB 11/20, S. 42., abrufbar unter: <https://www.dabonline.de/2020/10/07/hoai-2021-was-ist-zu-erwarten-reform-honorare/>

Die Bundesarchitektenkammer übernimmt keine Haftung und Gewähr für die Angaben und die unter den Links aufgeführten Angaben.

1. Auflage

Bundesarchitektenkammer - BAK -
Bundesgemeinschaft der Architektenkammern,
Körperschaften des Öffentlichen Rechts e.V.
Askanischer Platz 4
10963 Berlin

Telefon: +49 / 30 / 26 39 44 - 0
E-Mail: [info\[at\]bak.de](mailto:info[at]bak.de)
Internet: <http://www.bak.de/>

Verfasser des FAQ:

Dr. Eric Zimmermann, Architektenkammer Baden-Württemberg, und Dr. Florian Hartmann,
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen